

# **Finanzstatut**

## **Schutzgemeinschaft Ramersdorf**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 2. Mai 2011 in München.

### **§ 1 Verwendung**

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben der Schutzgemeinschaft Ramersdorf erforderlichen Mittel werden durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.

### **§ 2 Aufnahmegebühr**

(1) Die Aufnahmegebühr beträgt 5,- Euro.

### **§ 3 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 10,- Euro.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich am 1. Februar des laufenden Haushaltsjahres fällig; sie sind unaufgefordert abzuführen.

### **§ 4 Spenden**

- (1) Der Verein ist zum Empfang von Spenden berechtigt.
- (2) Werden Spenden vereinnahmt, dürfen als Quittung nur die vom Verein herausgegebenen Spendenbescheinigungen verwendet werden. Die Spendenbescheinigungen dürfen nur vom Vorsitzenden oder Kassierer unterzeichnet werden.

### **§ 5 Rechenschaftsablage**

- (1) Der Verein sowie alle Arbeitsgemeinschaften sind zum ordentlichen Nachweis der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögensstandes verpflichtet.
- (2) Der Vorstand und die Arbeitsgemeinschaften erstellen spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres einen finanziellen Rechenschaftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr.
- (3) Dem Vorstand sind die finanziellen Rechenschaftsberichte der Arbeitsgemeinschaften in Abschrift zur Kenntnis zu geben.
- (4) Die Bestimmungen der Vereinssatzung über die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung finden Anwendung.

### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Dieses Finanzstatut tritt am 3. Mai 2011 in Kraft.